

---

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Stelzer Rührtechnik International GmbH**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftige - Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Stelzer Rührtechnik International GmbH („Lieferant“) und dem „Besteller“. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn der Lieferant einen Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Bei wirksamer Abwehrklausel gilt für die von dem Lieferanten an den Besteller veräußerte Ware (die „Ware“) hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten die Regelung des § 7.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung und bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

### **§ 2 Angebot und Auftragserteilung**

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten in Schrift- oder in Textform maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich oder in Textform niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
- 2.2 Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist der zwischen dem Lieferanten und Besteller geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Abschluss eines Vertrages in Schrift- oder in Textform zwischen den Parteien sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch einen späteren zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in Schrift- oder in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht berechtigt, von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.

- 2.5 Zur Wahrung einer vertraglich vereinbarten Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 2.6 Schriftliche Mitteilungen des Lieferanten gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Besteller als zugegangen, wenn sie an die dem Lieferanten zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse abgesandt wurden, und der Lieferant dies nachweisen kann. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Nachfristsetzungen.

### **§ 3 Preisstellung**

- 3.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung) zzgl. Verladung im Werk sowie Verpackung und Entladung und zuzüglich Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger anfallender Steuern bzw. Zölle.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Lieferanten zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Lieferanten.
- 3.3 Der Lieferant behält sich darüber hinaus eine angemessene Erhöhung des Entgelts für den Fall vor, dass sich die bei Vertragsabschluss gegebenen, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport und öffentliche Abgaben nicht unerheblich verändert haben.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung**

- 4.1 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform treffen, sind alle Rechnungen mit Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Ab dem 30. Tag nach Fälligkeit berechnet der Lieferant Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen im unternehmerischen Geschäftsverkehr gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vorbehalten.
- 4.2 Das Bestimmungsrecht des Bestellers, welche Forderungen durch Zahlungen des Bestellers erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 367 Abs. 1 BGB abbedungen.
- 4.3 Kommt der Besteller mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung von mindestens 10 % des Kaufpreises in Rückstand, so kann der Lieferant die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.
- 4.4 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann der Lieferant den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist verlangen. Bei Leistungsverzug des Bestellers, der durch eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bedingt ist, kann der Lieferant abweichend vom vorstehenden Satz ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.5 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder solchen Forderungen aufrechnen, die in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung des Lieferanten stehen und/oder die Forderung des Bestellers ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 5 Lieferung und Lieferfristen

- 5.1 Handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten. Auch nicht handelsübliche Konstruktions- und Formänderungen durch den Lieferanten sind zulässig, es sei denn, dass im Einzelfall die Änderung oder Abweichung für den Besteller nicht zumutbar ist. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten des Lieferanten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Prospekte, technische Angaben und Kataloge und sonstige technischen Daten sind unverbindlich. Sie dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine angemessene Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Die vorgenannten Angaben werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich als verbindlich schriftlich oder in Textform bestätigt sind.
- 5.2 Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sollen sie verbindlich sein, so ist auch die Verbindlichkeit schriftlich oder in Textform zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware dem Transporteur übergeben oder auf ein Fahrzeug des Lieferanten geladen wird oder der Zeitpunkt der Versandbereitschaft, soweit der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert wird, die der Besteller zu vertreten hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die auf Initiative des Bestellers vereinbart werden und die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese in angemessenem Umfang.
- 5.3 Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Lieferanten verschuldet.
- 5.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung der Ware im Werk des Lieferanten mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat, soweit der Besteller nicht geringere Kosten nachweist. Der Lieferant ist in diesem Falle auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Im Übrigen bestimmt sich das Rücktrittsrecht des Lieferanten in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.6 Störungen in dem Geschäftsbetrieb des Lieferanten, insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle der leitenden Mitarbeiter des Lieferanten sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitnehmermangel, auch auf Seiten der Zulieferer des Lieferanten und Herstellerfirmen, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffung sowie Fälle höherer Gewalt hat dieser nicht zu vertreten. Die Lieferfristen verlängern sich in diesem Falle um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Anfang und voraus-

sichtliches sowie tatsächliches Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art baldmöglichst mitzuteilen.

- 5.7 Die in § 5.6 bezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferanten zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 5.8 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne Einflussmöglichkeit des Lieferanten so entwickelt haben, dass für ihn die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. nicht vom Lieferanten zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).
- 5.9 Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, hat der Besteller dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen, die mindestens vierzehn Werktage zu betragen hat. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Ist nach Ablauf der von dem Besteller gesetzten Frist die Ware nicht versandbereit gemeldet, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigt, wenn er diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs zusammen mit der Fristsetzung schriftlich oder in Textform angedroht hat. Die erweiterte Haftung des Lieferanten gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz darüber hinaus nach Maßgabe des § 13 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.
- 5.10 Der Lieferant wählt im eigenen Ermessen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 5.11 Wird ohne Verschulden des Lieferanten der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, ist der Lieferant berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 5.12 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, beziehen sich sämtliche vom Lieferanten verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2010.

## **§ 6 Gefahrübergang**

- 6.1 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform treffen, geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Aufladen auf ein Fahrzeug des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.2 Verzögert sich der Versand auf Verlangen des Bestellers oder infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Besteller über.
- 6.3 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Ware nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach Wahl des Lieferanten zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

- 6.4 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.5 Angelieferte Ware ist vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus § 12 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dann entgegenezunehmen, wenn sie nur unwesentliche Mängel aufweist.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der jeweiligen Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller vor.
- 7.2 Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass der Lieferant hieraus verpflichtet wird. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen durch den Besteller steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferanten. Die Miteigentumsrechte des Lieferanten gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 7.1.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, über die gelieferte Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 7.4 Befindet sich der Besteller mit einem Betrag in Höhe von mindestens 10% des Kaufpreises seit mehr als 30 Tagen in Verzug, kann der Lieferant auf Kosten des Bestellers unter angemessener Fristsetzung die Eigentumsvorbehaltsware bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages zur Sicherstellung seiner Ansprüche zurücknehmen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, wie z.B. bei lediglich eingelagerten Waren, die noch nicht verkauft wurden und die keiner aktuellen Nutzung unterliegen. Im Hinblick auf die Kosten der Einlagerung der Eigentumsvorbehaltsware bei dem Lieferanten gilt die Regelung in § 5.4 Satz 1 entsprechend. Die Rücknahme ist nicht als Rücktrittserklärung des Lieferanten auszulegen; § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.5 Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltswaren.
- 7.6 Alle Forderungen und Rechte aus dem Weiterverkauf der vom Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an den Lieferanten ab. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht vom Lieferanten verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß § 7.2 hat, wird dem Lieferanten ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 7.7 Zur Abtretung der Forderungen, einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoringbanken ist der Besteller - vorbehaltlich der Regelung des § 354a HGB - ohne die vorherige Zustimmung

mung des Lieferanten in Schrift- oder Textform nicht befugt. Zu einem Forderungsverkauf an eine Factoringbank ohne Rückbelastungsmöglichkeit (echtes Factoring) erteilt der Lieferant seine Zustimmung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller die von der Factoringbank an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich an den Lieferanten weiterleitet.

- 7.8 Der Besteller ist nur so lange zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, als er seiner vertraglichen Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig nachkommt. Die Einziehungsermächtigung kann darüber hinaus vom Lieferanten ausdrücklich widerrufen werden, wenn
- der Besteller einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder
  - die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts des Lieferanten gemäß § 9 vorliegen.

Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, diesem Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware sowie der gemäß § 7.2 im Eigentum bzw. im Miteigentum des Lieferanten stehenden Waren zu erteilen und die Vorbehaltsware auf Aufforderung des Lieferanten hin herauszugeben; § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen.

- 7.9 Hinsichtlich der Einziehung der Forderungen gilt der Besteller als Treuhänder mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Abführung der Gegenwerte abzüglich seines Verdienstes.
- 7.10 Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferanten zu unterrichten und dem Lieferanten unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich diejenigen Kunden zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat, es sei denn, dass diese bereits vollständig bezahlt worden ist.
- 7.11 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die dem Lieferanten abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 7.12 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- 7.13 Hat der Besteller für die gelieferten Waren eine Verbringung derselben ins Ausland vorgesehen, so hat er den Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen dem Lieferanten ein Sicherungsrecht einzuräumen, das dem vorbezeichneten Eigentumsvorbehalt unter der Rechtsordnung des Zielortes am nächsten kommt. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 7.14 Falls der Eigentumsvorbehalt zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer sonstigen Mitwirkung des Bestellers bedarf, stimmt der Besteller hiermit der Eintragung unwiderruflich zu und verpflichtet sich, die entsprechenden erforderlichen Handlungen und Erklärungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

## **§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 8.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB und nach den folgenden Regelungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Beanstandungen über offenkundige Mängel, die nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden. Mängel, die bei Lieferung nicht offenkundig und trotz Erfüllung der Obliegenheiten nach § 377 HGB nicht zu erkennen waren, müssen zur Wahrung der Gewährleistungsrechte – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen - nach Kenntnisnahme unverzüglich, spätestens aber vier Werktage nach Kenntnisnahme schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden. Verletzt der Besteller seine ihm nach diesem § 8.2 obliegenden Verpflichtungen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers.
- 8.3 Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferanten bereit zu halten. Der Lieferant hat das Recht, sich an Ort und Stelle von der Berechtigung der Beanstandungen zu überzeugen. Auf Verlangen ist dem Lieferanten die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers**

Wird für den Lieferanten nach Vertragsabschluss erkennbar, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Lieferant ist in diesem Fall auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

## **§ 10 Schutzrechte**

- 10.1 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen oder Modelle bleiben im Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist ausschließlich im Rahmen des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages zur Nutzung berechtigt. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Besteller ausschließlich dem Lieferanten zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Bestellers entstanden sind. Zuganglichmachung für Dritte darf nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- 10.2 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant ist nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

## **§ 11 Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware**

- 11.1 Aussagen des Lieferanten über die Beschaffenheit der Ware gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich schrift-

lich oder in Textform. Zur Abgabe von Garantiezusagen sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Lieferanten sowie dessen Prokuristen befugt. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich in diesem Falle nach dem Inhalt der vom Lieferanten abgegebenen Garantieerklärung. Der Besteller hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalls schriftlich dem Lieferanten gegenüber geltend zu machen (Ausschlussfrist). Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

- 11.2 Die Beschaffenheit der Ware wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheiten der Waren sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und in Schrift- oder Textform vereinbart wird; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Insbesondere soweit die gelieferte Ware zum oder für den Einbau in Maschinen und Geräte oder Behältnisse des Bestellers vorgesehen sind und nicht hierfür vom Lieferanten spezifisch entwickelt und/oder konstruiert worden sind, gewährleistet der Lieferant nicht die ausreichende Eignung, Stärke oder Haltbarkeit der gelieferten Ware. Die Prüfung auf Eignung der Ware für die Zwecke des Bestellers obliegt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung allein dem Besteller.
- 11.3 Der Lieferant haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

## **§ 12 Gewährleistung**

- 12.1. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge gemäß § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen leistet der Lieferant nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der von ihm gelieferten Ware.
- 12.2. Bei nachgewiesenen Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Lieferant nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Liegen nur geringfügige Mängel vor, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.
- 12.3. Im Falle der Nachbesserung hat der Besteller auf Verlangen des Lieferanten Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferant, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist.
- 12.4. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den Lieferanten stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Besteller behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Lieferanten sowie dessen Prokuristen befugt.



- 12.5. Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, Rückabwicklung oder Schadensabwicklung, insbesondere Ein- und Ausbaurkosten, Test-, Validierungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, kann der Besteller nicht geltend machen, (i) soweit diese dadurch entstanden sind, dass die vom Lieferanten gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dass die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser dem Lieferanten bekannt ist, oder (ii) dem Besteller bei Entstehung der Kosten, d.h. im Regelfall bei Lieferung, spätestens jedoch bei Einbau, der Verarbeitung oder Veränderung der Ware der betreffende Mangel bekannt oder erkennbar war.
- 12.6. Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaurkosten“) im Übrigen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaurkosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und gegenüber dem Lieferanten vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
  - Darüber hinausgehende Kosten des Bestellers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaurkosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.
  - Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaurkosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
- 12.7. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferanten leistet der Lieferant Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels nur im Rahmen der in § 13 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegten Grenzen.
- 12.8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gehemmt.
- 12.9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 12.10. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Lieferant Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach seiner Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware verschafft. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des nachfolgenden § 13.

- 12.11. Rechtsmängelansprüche des Bestellers bestehen nicht, soweit (i) der Lieferant die Ware nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und der Lieferant nicht wusste oder in Zusammenhang mit der vom Lieferanten entwickelten Ware nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden oder (ii) die Schutzrechtsverletzung Dritter dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware nach Ablieferung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. In den vorgenannten Fällen haftet der Besteller gegenüber dem Lieferanten für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen.
- 12.12. Die Verantwortung des Lieferanten für die Freiheit der Ware von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf das Sitzland des Bestellers. Auf andere Länder, insbesondere das Land der endgültigen Verbringung der Ware, bezieht sich die Verantwortung des Lieferanten nur, wenn dieses Land dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages schriftlich oder in Textform mitgeteilt wurde.
- 12.13. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Besteller vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt bereits jetzt den Lieferant, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Lieferant nach seinem Ermessen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Besteller die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Lieferanten anerkennen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers beruhen.
- 12.14. Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferanten gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 12 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 12.15. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich der Lieferant vor, dem Besteller angemessene Reise- Fracht und Umschlagskosten sowie den sonstigen angemessenen Überprüfungsaufwand in Rechnung zu stellen.

## **§ 13 Haftung**

- 13.1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13.1 eingeschränkt:
- a. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Besteller auf ihre Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - b. Soweit der Lieferant gemäß diesem § 13.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des § 13.1 gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

- 13.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des § 13.1 gelten nicht für die Haftung des Lieferanten
- wegen vorsätzlichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Mängeln deren Abwesenheit der Lieferant garantiert hat,
  - für garantierte Beschaffenheitsmerkmale,
  - wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
  - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- 13.5. Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieses § 13 unberührt.

## **§ 14 Verjährung**

- 14.1. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst fünf (5) Jahre ab Ablieferung der Ware. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Sonstige vertragliche Ansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten und alle außervertraglichen Ansprüche des Bestellers verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- 14.2. Abweichend von den vorstehenden Regelungen des § 14.1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn und soweit a) der Anspruch des Bestellers gegen den Lieferanten auf dem § 478 BGB oder den §§ 651, 478 BGB beruht oder b) der Anspruch des Bestellers auf vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht oder c) der gegen den Lieferanten gerichtete Anspruch des Bestellers auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder d) der Besteller Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Lieferanten geltend macht oder e) Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, beruhen oder f) Mängelansprüche in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, beruhen. Die Bestimmungen in § 14.1 gelten ferner nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer vom Lieferanten abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruht. Insoweit gelangen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen in § 14.3 zur Anwendung.
- 14.3. Die Verjährungsfristen für Ansprüche, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, richten sich nach § 438 BGB, es sei denn, aus dem Inhalt der Garantie ergibt sich eine kürzere Verjährungsfrist.
- 14.4. Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferant oder der Besteller die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.
- 14.5. Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der §§ 14.1 bis 14.4 unberührt.

## **§ 15 Veröffentlichungen**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, Projekte etc. in ihren jeweiligen Referenzlisten aufzunehmen.

## **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtstand, anwendbares Recht**

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort des Lieferwerkes oder Lagers des Lieferanten. Für alle Rechtstreitigkeiten mit Kaufleuten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist ausschließlicher Gerichtstand der Hauptsitz des Lieferanten und damit Warburg, Deutschland. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Regelungen des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienende bilaterale oder multilaterale Abkommen finden keine Anwendung.
- 16.3 Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers wird der Lieferant dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Besteller Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

## **§ 17 Ausfuhrbeschränkungen, Exportkontrolle**

- 17.1 Die Lieferung der Ware kann z.B. aufgrund ihrer Art oder des Verwendungszwecks oder aufgrund des Endverbleibs Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen nach deutschem, europäischem oder sonstigem ausländischem Recht unterliegen. Sofern ein Liefer- oder Leistungsverbot nach diesen Vorschriften besteht oder etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden, welche der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages benötigt, ist der Lieferant zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 17.2 Auf Anforderung des Lieferanten wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich etwaig zur Prüfung von Genehmigungserfordernissen benötigte Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und – soweit der Besteller die vorgenannten Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt – zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe von § 17.1 berechtigt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Frühere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten treten hiermit außer Kraft.

**Hinweis:**

Der Lieferant speichert personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs, bzw. übermittelt, nutzt, verändert und löscht diese jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Weitere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten der Geschäftspartner des Lieferanten gemäß Artikel 13, 14 und 21 DS-GVO sind auf der Webseite des Lieferanten unter <http://www.stelzer.eu/datenschutz/> zu finden.

**Stelzer Rührtechnik International GmbH**

**Warburg, 11. März 2019**